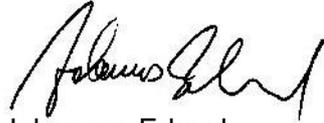




Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13b i. V. m §13a BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Penzing, den 04.11.2019



Johannes Erhard  
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 04.11.2019

abgenommen am: